Beilage 580/1995 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur und Sport betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 - O.ö. LDHG 1986 geändert wird (O.ö. LDHG-Novelle 1995)

(Landtagsdirektion: L-301/1-XXIV)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Das O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 enthält die Zuständigkeits- und Organisationsvorschriften für die Ausübung der Diensthoheit über Pflichtschullehrer. Unter anderem wird darin auch die Zuständigkeit zur Verleihung schulfester Leiter- und Lehrerstellen geregelt.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen aus der Praxis, aber auch aus Gründen eines verbesserten Rechtsschutzes wird es nun für zweckmäßig erachtet, wenn die Verleihung von schulfesten Stellen (Leiter- und Lehrerstellen) sowie die damit im Zusammenhang stehende Entscheidung über die Neuausschreibung und das Unterbleiben der Verleihung dieser Stellen dem Landesschulrat übertragen wird. Die Landesregierung, die bisher in diesen Angelegenheiten als erste und zugleich letzte Instanz eine Entscheidung zu treffen hatte, wird somit in Zukunft als Berufungsbehörde tätig.

II. Kompetenzgrundlage:

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen Bundessache, soweit im Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nicht anderes bestimmt ist;

in diesem Kompetenztatbestand ist aber festgelegt, daß die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden (Bundes-)Gesetze durch Landesgesetz zu regeln ist.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Durch ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Landesgesetz wird kein finanzieller Mehraufwand für das Land verursacht. Im Gegenteil: Da in Zukunft die Landesregierung ausschließlich als Berufungsinstanz tätig wird und nicht anzunehmen ist, daß jede Entscheidung des Landesschulrates angefochten wird, ist eine - wenngleich geringfügige - Entlastung zu erwarten.

IV. EU-Konformität:

EU-Vorschriften werden nicht berührt.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 und 6 (§ 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 4):

Nach der Generalklausel des § 6 Abs. 1 des O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986 obliegt dem Landesschulrat die Durchführung aller jener dienstrechtlichen Maßnahmen, die nicht nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes von anderen Behörden zu treffen sind. Soferne in diesen Angelegenheiten Bescheide des Landesschulrates ergehen, entscheidet über die Berufungen gegen diese Bescheide die Landesregierung (§ 8 Abs. 2).

Im § 2 des O.ö. LDHG 1986 sind nun jene Angelegenheiten angeführt, die unmittelbar von der Landesregierung wahrzunehmen sind. Darunter fallen auch die Verleihung von schulfesten Stellen gemäß § 26 des LDG 1984 sowie die Entscheidung betreffend die neuerliche Ausschreibung von schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 7 LDG 1984 und die Entscheidung über das Unterbleiben der Verleihung der ausgeschriebenen Stelle (§ 26 Abs. 10 LDG 1984).
Dies hat zur Folge, daß in diesen Angelegenheiten derzeit keine Berufungsmöglichkeit besteht, sondern nur mehr die Möglichkeit einer Beschwerde an den Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof. Darüber hinaus kann die Landesregierung eine schulfeste Stelle an einer allgemeinbildenden Pflichtschule nur an einen solchen Bewerber verleihen, der sowohl im Besetzungsvorschlag des Bezirksschulrates (Kollegium) als auch im Besetzungsvorschlag des Landesschulrates (Kollegium) aufscheint. Eine schulfeste Stelle an einer Berufsschule kann sie nur an einen Bewerber verleihen, der im Besetzungsvorschlag des Landesschulrates (Kollegium) aufscheint. Diese Besetzungsvorschläge werden von den zuständigen Kollegien nach Objektivierungsrichtlinien des Landesschulrates erstattet. Nach der derzeit geltenden Rechtslage hat die Landesregierung als Verleihungsbehörde in weiterer Folge sodann das gesamte Verleihungsverfahren abzuwickeln.

Durch den vorgesehenen Entfall der lit. e und f im § 2 Abs. 1 fällt nun die Zuständigkeit für das Verleihungsverfahren auf Grund der Generalklausel des § 6 Abs. 1 dem Landesschulrat zu.

Diese Übertragung an den Landesschulrat als Erstbehörde ist aus mehreren Gründen vorteilhaft:

- Nach der Systematik des O.ö. LDHG 1986 werden derzeit bereits fast sämtliche Dienstrechtsangelegenheiten von den Bezirksschulräten bzw. vom Landesschulrat wahrgenommen und kommt der o.ö. Landesregierung eine Zuständigkeit als Berufungsbehörde gegen die Entscheidungen des Landesschulrates zu. Eine Anrufung der Höchstgerichte kann erst nach Ausschöpfung des Instanzenzuges vom Landesschulrat an die o.ö. Landesregierung erfolgen.

- Sowohl das Ausschreibungs- als auch das Bewerbungsverfahren werden derzeit ohnedies bereits vom Landesschulrat wahrgenommen. Es kommt daher durch die Übertragung des Verleihungsverfahrens an den Landesschulrat zu einer einheitlichen Behördenzuständigkeit und steht in weiterer Folge der Berufungsweg an die Landesregierung offen.

- Derzeit kommt es bei der Erstattung von Reihungsvorschlägen durch die jeweiligen Kollegien zu Doppelgleisigkeiten. Auf Grund der Judikatur der Höchstgerichte können nämlich die in den Objektivierungsrichtlinien des Landesschulrates vorgesehenen Punktebewertungen in den von der Landesregierung als Verleihungsbehörde zu erlassenden Bescheiden an die Parteien des Verleihungsverfahrens nicht verwertet werden. Aus diesem Grund wurde veranlaßt, daß die für die Besetzungsvorschläge zuständigen Kollegien zusätzlich zu den von ihnen angewandten Objektivierungsrichtlinien ein eigenes Beiblatt erstellen, in welchem die für das Zustandekommen eines Reihungsvorschlages maßgeblichen Gründe auch verbal ausgeführt werden.

- Im Gegensatz zur Judikatur des Verfassungsgerichtshofes erwirbt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der zum Leiter ernannte Lehrer die Schulfestigkeit durch Ernennung. Diese wird aber auch bereits derzeit vom Landesschulrat auf Grund des § 6 Abs. 1 O.ö. LDHG 1986 durchgeführt.

Trotz dieser Zuständigkeitsänderung bleibt aber die Erstellung von Besetzungsvorschlägen durch die Kollegien des zuständigen Bezirksschulrates und

des Landesschulrates nach wie vor aufrecht (§ 6 Abs. 4 lit. c und d). Soweit tritt also keine Änderung der Rechtslage ein.

Zu Art. I Z. 2 bis 5 (§ 2 Abs. 2, § 3 und § 4):

Diese Änderungen ergeben sich zwingend aus der Zuständigkeitsänderung und der damit verbundenen Einführung eines Instanzenzuges. Sie sind also bloß formeller Natur.

Zu Art. I Z. 7 (§ 20):

Diese Zitatsänderungen ergeben sich auf Grund der zwischenzeitig erfolgten Wiederverlautbarung des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes.

Der Ausschuß für Bildung, Jugend, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 - O.ö. LDHG 1986 geändert wird (O.ö. LDHG-Novelle 1995), beschließen.

Linz, am 8. Februar 1995

Mag. Wigelbeyer
Obmann

Pallwein-Prettner
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom,
mit dem das O.ö. Landeslehrer-Diensthoheits-gesetz 1986 - O.ö. LDHG 1986 geändert wird
(O.ö. LDHG-Novelle 1995)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986, LGBl.Nr. 18, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 93/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 entfallen die lit. e und f; die bisherigen lit. g bis i erhalten die Bezeichnung "e)", "f)" und "g)".

2. Im § 2 Abs. 2 entfallen die lit. c und d; die bisherigen lit. e und f erhalten die Bezeichnung "c)" und "d)".

3. Im § 3 lit. f und § 4 lit. d wird jeweils der Klammerausdruck "(§ 2 Abs. 2 lit. c)" durch den Klammerausdruck "(§ 6 Abs. 4 lit. c)" ersetzt.

4. Im § 3 lit. g und § 4 lit. e wird jeweils der Klammerausdruck "(§ 2 Abs. 2 lit. d)" durch den Klammerausdruck "(§ 6 Abs. 4 lit. d)" ersetzt.

5. Im § 3 lit. h und § 4 lit. f wird jeweils der Klammerausdruck "(§ 2 Abs. 2 lit. e)" durch den Klammerausdruck "(§ 2 Abs. 2 lit. c)" ersetzt.

6. Im § 6 Abs. 4 lit. b wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. c und d werden angefügt:

"c) vor der Besetzung von schulfesten Stellen sind vom Bezirksschulrat (Kollegium) und vom Landesschulrat (Kollegium) Besetzungsvorschläge hinsichtlich der Leiter- und Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen einzuholen; hinsichtlich der Leiter- und Lehrerstellen an Berufsschulen sind vom Landesschulrat (Kollegium) Besetzungsvorschläge einzuholen;

d) vor der Entscheidung betreffend die neuerliche Ausschreibung von schulfesten Stellen hinsichtlich der Leiter- und Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen ist der Bezirksschulrat (Kollegium) anzuhören, sofern die neuerliche Ausschreibung der schulfesten Stellen nicht ohnehin gemäß § 26 Abs. 7 letzter Satz LDG 1984 vorgeschlagen worden ist. Hinsichtlich der Leiter- und Lehrerstellen an Berufsschulen ist der Landesschulrat (Kollegium) unter der Voraussetzung des ersten Satzes anzuhören."

7. Im § 20 wird das Zitat "§ 54 des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1984 - O.ö. POG 1984, LGBl.Nr. 45," durch das Zitat "§ 57 des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 - O.ö. POG 1992, LGBl.Nr. 35," und das Zitat "§ 54 Abs. 2 lit. b bis f des O.ö. POG 1984" durch das Zitat "§ 57 Abs. 2 Z. 2 bis 6 des O.ö. POG 1992" ersetzt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.